

# RS Vwgh 1998/10/7 97/12/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/13 Studienförderung

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

StudFG 1992 §19 Abs6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/02/28 94/12/0222 1

## Stammrechtssatz

Die Verpflichtung, der Partei eines Verwaltungsverfahrens den festgestellten Sachverhalt vor Erlassung des Bescheides zur Kenntnis zu bringen, besteht nur dann, wenn die Partei dieses Sachverhaltsergebnis nicht bereits selbst kennt, weil sie zB die hierzu erforderlichen Nachweise selbst vorgelegt hat.

## Schlagworte

Parteiengehör Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997120168.X02

## Im RIS seit

08.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)